

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 125.

Dresden, am 28. März

1868.

Hundertfünfundzwanzigste öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer

am 24. März 1868.

Inhalt:

Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der vorigen Sitzung. — Entschuldigung. — Schlußberathung des Berichts der ersten Deputation über die Gesetzentwürfe A, einige Abänderungen der Verfassungs-Urkunde vom 4. September 1831 und B, die Wahlen für den Landtag betreffend (A: Abschnitt II [§§. 69—75], III und IV, sowie B: §§. 1 bis 53). — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Präsident Haberkorn eröffnet die Sitzung um 5 Uhr Nachmittags in Gegenwart des Herrn Staatsministers von Kostitz-Wallwitz und des Herrn königl. Commissars Geh. Regierungsrath Schmalz, sowie in Anwesenheit von 75 Kammermitgliedern und es wird zunächst das über die letzte Sitzung aufgenommene Protokoll vom Secretär Schenk vorgelesen, ohne Widerspruch genehmigt und von dem Herrn Vicepräsidenten und dem Herrn Secretär Dr. Both vorschriftsmäßig mitvollzogen.

Präsident Haberkorn: Für die heutige Sitzung habe ich wegen Unwohlseins Herrn Abg. Seydel bei der Kammer zu entschuldigen.

Wir gehen zur Tagesordnung über, zur fortgesetzten Berathung des Berichts der ersten Deputation über die Gesetzentwürfe: A, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 und B, die Wahlen für den Landtag betreffend.*) — Herr Abg. Sachße wird der Kammer weiteren Vortrag erstatten.

*) Verol. v. M. II. K. S. 2613 fgg., 2657 fgg.

Referent Sachße: Der Bericht lautet:
Mit

§. 69

hebt die Staatsregierung das Institut der Stellvertretung auf, nach den Motiven Seite 175, weil sie es für entbehrlich hält. Allerdings kann die Situation der Stellvertreter dann, wenn sie nur auf kurze Zeit in die Kammer berufen wurden, für sie selbst nur wenig befriedigend, ihre Thätigkeit für die Kammer in den meisten Fällen auch wenig ersprießlich sein, da ihnen die erforderliche Kenntniß des Geschäftsganges und der sachlichen Vorgänge abgehen muß. Die Deputation will deshalb ihr Einverständnis mit diesem immerhin nicht ganz unbedenklichen Versuche erklären; sie glaubt dies aber nur unter der Voraussetzung thun zu können, daß die bisher zur Fassung eines gültigen Beschlusses erforderlichen zwei Drittheile der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder ebenso, wie für die Erste Kammer, auf die Hälfte herabgesetzt werden möge, weil außerdem beim Mangel der Stellvertreter öfterer der Uebelstand einer beschlußunfähigen Kammer eintreten möchte.

Die Staatsregierung hat dieses Bedenken anerkannt und deshalb darein gewilligt, daß in §. 128 der Verfassungsurkunde der erste Absatz folgender Gestalt gefaßt werde:

„Beschlüsse können von den Kammern nur, wenn mindestens die Hälfte der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder in der Sitzung anwesend ist, gefaßt werden.“

Präsident Haberkorn: Begehrt Jemand hierüber das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Beschließt die Kammer nach der Vorlage sub II, daß die Bestimmung des §. 69 der Verfassungsurkunde aufgehoben werden soll?“
Einstimmig.

Ferner wird von der Deputation beantragt, daß in §. 128 der Verfassungsurkunde der erste Absatz so gefaßt werden solle:

„Beschlüsse können von den Kammern nur, wenn mindestens die Hälfte der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder in der Sitzung anwesend ist, gefaßt werden.“

„Beschließt die Kammer Solches?“
Einstimmig.